

Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Informatik an der Universität Augsburg vom 2. September 2004

(ab Januar 2005 werden die Satzungsänderungen unter der homepage der Universität Augsburg: <http://www.verwaltung.uni-augsburg.de/sammlung/veroeffentlicht>)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Studienordnung:

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 3 Stundenzahlen	2
§ 4 Studienvoraussetzungen	2
§ 5 Berufliche Tätigkeitsfelder	3
§ 6 Ziele des Studiengangs	4
§ 7 Studium des Faches Informatik an der Universität Augsburg	4
<b>II. Studieninhalte und –aufbau</b>	
§ 8 Gliederung des Studiums	5
§ 9 ECTS und Leistungspunktesystem	5
§ 10 Inhalte von Grund- und Hauptstudium	6
§ 11 Aufbau des Studiums	7
§ 12 Anwendungsfach Mathematik	8
§ 12a Anwendungsfach Geographie	9
§ 12b Anwendungsfach Physik	9
§ 12c Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre	10
§ 12d Anwendungsfach Philosophie	10
<b>III. Durchführung des Studiums</b>	
§ 13 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis	11
§ 14 Studienfachberatung	11
§ 15 Leistungsnachweise	11
§ 16 Prüfungen	11
<b>IV. Schlussbestimmung</b>	
§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Außerkrafttreten	12

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Die in dieser Studienordnung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Informatik an der Universität Augsburg Ziele, Inhalte und Aufbau dieses Studiengangs.
- (2) <sup>1</sup>Die Informatik-Anteile des Grundstudiums im Diplom-Studiengang entsprechen weitgehend denen im Grundstudium des Bachelor-Studiengangs Informatik und Informationswirtschaft und des Bachelor-Studiengangs Informatik und Multimedia. <sup>2</sup>Ein Wechsel zwischen den drei Studiengängen ist möglich.

##### **§ 2**

##### **Regelstudienzeit, Studienbeginn**

- (1) Das Studium soll einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit in der Regel nach neun Semestern abgeschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums jeweils zum Wintersemester konzipiert. <sup>2</sup>Ein Studienbeginn zum Sommersemester führt daher in der Regel zu einer Verlängerung der Studienzeit.

##### **§ 3**

##### **Stundenzahlen**

Die Stundenzahlen in dieser Studienordnung sind als Semesterwochenstunden (im Folgenden mit SWS abgekürzt) zu verstehen.

##### **§ 4**

##### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Studienvoraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) <sup>1</sup>Fremdsprachenkenntnisse sind keine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiengangs. <sup>2</sup>Englischkenntnisse sind jedoch für ein erfolgreiches Studium erforderlich.

## § 5 Berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) <sup>1</sup>Wesentliche Tätigkeitsfelder für Informatiker sind die Software-Entwicklung von Systemsoftware und für Anwendungssysteme. <sup>2</sup>Zentrale Aufgaben umfassen dabei einmal Vorbereitung, Software-Design und Schnittstellendefinition und daran anschließend die (Beaufsichtigung der) Programmierung. <sup>3</sup>Bei der Anwendungsentwicklung kommen dazu das Festlegen organisatorischer und technischer Nahtstellen von Hard- und Softwareprodukten, die Überwachung und Einführung neuer Anwendungssysteme sowie Einweisung und Schulung beim Anwender. <sup>4</sup>Schließlich wird das Gebiet der Internet-Anwendungen und -Technik von immer größerer Bedeutung. <sup>5</sup>In der Regel arbeiten Informatiker in einem Team, das die Arbeit aufteilt, z.B. bei der Entwicklung großer Systeme; dazu sind auch soziale Fähigkeiten erforderlich. <sup>6</sup>Häufig ist auch das Management von abteilungsübergreifenden Projekten nötig, die interdisziplinäres Know-how erfordern.
- (2) Informatiker werden beschäftigt:
- in Abteilungen zur Software-Entwicklung und zur Gestaltung und Umsetzung von Informationsprozessen in Industrie und Wirtschaft
  - in Firmen der Informations- und Kommunikationsbranche
  - in der Unternehmensberatung
  - in Forschungsinstituten
  - im öffentlichen Dienst sowie in vielen anderen Bereichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit von Informatikern ist von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz unterschiedlich. <sup>2</sup>Typische Gemeinsamkeiten der beruflichen Anforderungen lassen sich in folgende Teilschritte bei Problemlösungen strukturieren:
- a) Bei Beschäftigung in einer Software-Entwicklungsabteilung:
- Analyse eines meist von Nichtinformatikern vorgegebenen Problemfelds
  - Anforderungsdefinition für das zu erstellende Programmsystem
  - Konzeptuelle Lösung des Problems auf der Grundlage bereits vorhandener Lösungsschemata oder durch Neuentwicklung von Algorithmen und/oder Systemteilen
  - Entwurf der Systemarchitektur
  - Implementierung der so entwickelten Lösung
  - Entwurf und Implementierung einer Bedienoberfläche, die für die Systemanwender übersichtlich und leicht zu handhaben ist
  - Gegebenenfalls übersichtliche und aussagekräftige Visualisierung von Daten im System.
- b) <sup>1</sup>Bei Beschäftigung in der Informations- und Kommunikationsbranche (IuK):
- Marktforschung und Marktkommunikation für die von der Firma angebotenen Systeme oder Dienstleistungen
  - Besuch des Kunden, der sich für Systeme oder Dienstleistungen der IuK-Firma interessiert, um ein innerbetriebliches Problem (z. B. Umstellung der Buchhaltung auf EDV) zu lösen, und genaue Erkundung des Kundenbedarfs
  - Erstellung eines auf den Kundenbedarf zugeschnittenen Angebots
  - Entwicklung von Software, die die Anforderungen der Kunden erfüllt
  - Verkaufsverhandlungen mit dem Kunden und eventuelle Revision des Angebots
  - Installation der Software/Hardware beim Kunden und Schulung der Systemnutzer
  - Betreuung und Wartung nach der Installation.
- <sup>2</sup>In der Regel haben Informatiker dabei mehrere dieser Schritte eigenverantwortlich zu bewältigen.
- c) <sup>1</sup>Die Beschäftigung bei einer Unternehmensberatung, in Forschungsinstituten und im öf-

fentlichen Dienst beinhaltet Aufgabenstellungen, die in den Buchst. a) und b) bereits genannt wurden. <sup>2</sup>Jedoch können noch branchen- oder institutsspezifische Besonderheiten auftreten.

- d) Speziell beim Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre:
1. Ökonomische Analyse und Einschätzung von Marktpotentialen bei der Entwicklung und Einführung neuer Produkte;
  2. Kommunikation und Schnittstellenmanagement von der Fachabteilung zur Informatikabteilung.

## § 6

### Ziele des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Informatik soll die Studenten für eine spätere berufliche Tätigkeit als Diplom-Informatiker in den in § 5 genannten Tätigkeitsfeldern vorbereiten. <sup>2</sup>Da Informatiker besonders anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, ist die Ausbildung so angelegt, dass ein solides Grundwissen in Informatik und ihren Theoretischen Grundlagen erworben wird, ohne frühzeitige Spezialisierung. <sup>3</sup>Als Anwendungsfächer im Diplom-Studiengang sind Mathematik, Physik, Geographie, Philosophie und Betriebswirtschaftslehre möglich. <sup>4</sup>Neben dem Kennenlernen der Kernbereiche der Informatik ist ein wesentliches Ziel des Studiums die Fähigkeit, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. <sup>5</sup>Die Ausbildung während des Informatikstudiums umfasst:
- die Bereitstellung eines soliden Grundwissens in Informatik und ihren Theoretischen Grundlagen
  - das Erlernen typischer informatischer Methoden, die in der Praxis eingesetzt werden können
  - das Erkennen von Problemstrukturen und die Fähigkeit zu beurteilen, ob Wiederverwendung/Anpassung einer bestehenden Lösung möglich ist oder Neuentwicklung nötig wird
  - die informatische Modellbildung
  - die Lösung konkreter Probleme durch Einsatz von Rechnern.
- (2) <sup>1</sup>Daneben soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und wissenschaftlichem Denken erziehen. <sup>2</sup>Die Studenten sollen Fähigkeiten fortentwickeln, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie
- Abstraktionsvermögen
  - exakte Arbeitstechnik
  - Einfallsreichtum
  - selbständiges Arbeiten (auch mit Literatur)
  - Kommunikationsvermögen
  - Kooperationsvermögen
  - aktives und passives Kritikvermögen.

## § 7

### Studium des Faches Informatik an der Universität Augsburg

- (1) Der Diplom-Studiengang Informatik wird an der Universität Augsburg fakultätsübergreifend am Institut für Informatik der Fakultät für Angewandte Informatik betrieben in Kooperation mit Nachbarfakultäten.

- (2) Nach bestandener Diplomprüfung wird gemäß § 1 der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Informatik (POLPDiplInf) in der jeweils geltenden Fassung der Grad eines Diplom-Informatikers Univ. bzw. einer Diplom-Informatikerin Univ. verliehen.
- (3) Das Bestehen der Diplomprüfung ersetzt nicht die Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

## II.

### Studieninhalte und -aufbau

#### § 8

#### Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, in dessen Verlauf die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen werden soll, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das die Anfertigung einer Diplomarbeit vorsieht und zum Erwerb des Diploms hinführt. <sup>2</sup>Hauptstudiumsveranstaltungen können grundsätzlich schon vor dem fünften Semester besucht werden.

#### § 9

#### ECTS und Leistungspunktesystem

- (1) <sup>1</sup>Das Studium verläuft nach dem System der Leistungspunkte (im Folgenden mit LP abgekürzt), wobei sich die Bewertung der Einzelaktivitäten an den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) orientiert. <sup>2</sup>Damit soll eine möglichst gute Transferierbarkeit von erbrachten Leistungen an andere Hochschulen erreicht werden, und es wird eine gute Kumulierbarkeit der Prüfungsleistungen angestrebt.
- (2) <sup>1</sup>Der Student erwirbt die Leistungsnachweise im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Damit erhält er zweierlei:
  1. einen Nachweis über das geleistete Arbeitspensum in Form von Leistungspunkten
  2. eine Note für die Güte bzw. Qualität der erbrachten Leistung.
- (3) <sup>1</sup>Das Leistungspunktesystem ordnet solchen Lehrveranstaltungen LP zu, bei denen eine Leistungskontrolle in einer der folgenden Arten erfolgt:
  - Klausur
  - mündliche Prüfung
  - Seminarvortrag, Referat
  - schriftliche Ausarbeitung (z.B. Hausarbeit, Diplomarbeit, Praktikumsbericht).

<sup>2</sup>Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis wird nicht mit Leistungspunkten honoriert.

<sup>3</sup>30 Leistungspunkte (LP) beschreiben die Arbeitsbelastung für ein Semester.

- (4) <sup>1</sup>Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Lehrveranstaltungen der Informatik erfolgt in der Regel nach folgendem Schema. <sup>2</sup>In den Anwendungsfächern wird das Schema, welches den Zusammenhang zwischen SWS und Leistungspunkten darstellt, von den Prüfern des Anwendungsfachs festgelegt. <sup>3</sup>Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

Lehrveranstaltung	Verrechnung	Beispiele	
Vorlesung	Faktor 2 pro SWS	4 SWS	8 LP
Vorlesung mit Übung oder Praktikum	Faktor 2 für Vorlesung Faktor 0.5 für Übung bzw. Praktikum pro SWS	4 + 2 SWS	9 LP
Eigenständiges Praktikum	8 LP für 6 SWS		8 LP
Softwarepraktikum	10 LP für 6 SWS		10 LP
Seminar	Faktor 2 pro SWS	2 SWS	4 LP
Diplomarbeit			30 LP

(5) <sup>1</sup>Für das Grundstudium werden 110 LP veranschlagt.

<sup>2</sup>Für das Hauptstudium werden 160 LP veranschlagt.

## § 10

### Inhalte von Grund- und Hauptstudium

- (1) Im Grundstudium wird Grundwissen in Informatik und ihren Theoretischen Grundlagen vermittelt.
- (2) <sup>1</sup>Das Hauptstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse in Informatik. <sup>2</sup>Ein obligatorisches Betriebspraktikum von mindestens zwei Monaten dient der Verbindung zur beruflichen Praxis und macht mit der Denkweise der Praxis vertraut.
- (3) Das Hauptstudium gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche (jeweils mit Beispielen für Vorlesungstitel):
  1. Softwaretechnik und Programmiersprachen (Entwurf großer Systeme, Programmiermethodik, Objektorientierte Programmierung, Funktionale Programmierung, Logikprogrammierung, Algorithmen und Datenstrukturen)
  2. Datenbanken und Informationssysteme (Grundlagen der Datenbanksysteme (SQL), Deduktive Datenbanksysteme, Objektorientierte Datenbanksysteme, Wissensbasierte Systeme/Künstliche Intelligenz)
  3. Rechnerkommunikation und Systemnahe Informatik (Rechnerkommunikation und Rechnernetze, Betriebssysteme, Rechnerarchitekturen, Systemprogrammierung, Maschinennahe Programmierung)
  4. Theoretische Informatik (Theorie paralleler Prozesse, Theorie der Programmiersprachen, Komplexitätstheorie)
  5. Multimediale Informationsverarbeitung (Strukturierte Darstellung von Wissen, Multimediale Dokumente, Technische Grundlagen von Multimedia)

6. Anwendungsfach.

- (4) Wird im Hauptstudium ein anderes Anwendungsfach gewählt als im abgeschlossenen Grundstudium, so ist der Student verpflichtet, sich alle Grundstudiumskennnisse des neuen Anwendungsfachs anzueignen.

§ 11  
**Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Studenten sollen im Laufe ihres Diplom-Studiums folgende Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Praktika (P) und Seminare (S) mit den angegebenen Stundenzahlen besuchen:

a) Informatik I, II, III	12 V	6 Ü
b) Systemnahe Informatik	4 V	2 Ü
c) Softwarepraktikum		6 P
d) Einf. in die Theoretische Informatik, Logik für Informatiker	6 V	4 Ü
e) Analysis I, II, Lineare Algebra I	12 V	6 Ü
f) Vorlesungen aus den Bereichen von § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5	66 SWS	
g) Seminar in Informatik		2-4 S
h) Anwendungsfach, Grundstudium; in der Regel		18 SWS
i) Anwendungsfach, Hauptstudium; ca.		14 SWS

<sup>2</sup>Dabei können Studenten, die nicht das Anwendungsfach Mathematik gewählt haben, die Veranstaltungen Lineare Algebra I und Analysis I durch die Veranstaltungen Mathematik für Informatiker I und II (je 4V+2Ü) ersetzen. <sup>3</sup>Im Rahmen von Buchst. f müssen mindestens der Bereich Theoretische Informatik sowie zwei weitere Bereiche abgedeckt werden und zwar mit jeweils mindestens 12 Semesterwochenstunden. <sup>4</sup>Weiter sind mindestens ein und maximal zwei Informatik-Seminare einzubringen.

- (2) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 aufgelisteten Veranstaltungen werden in der Regel im angegebenen Umfang angeboten. <sup>2</sup>Abweichungen bis zu zwei Stunden pro Veranstaltung sind möglich.
- (3) An den Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis e) soll auf jeden Fall bereits im Grundstudium teilgenommen werden.
- (4) Zum Verständnis der Vorlesungen und zur Beherrschung des dargebotenen Stoffs ist die Teilnahme an den zugehörigen Übungen in der Regel unerlässlich.
- (5) Im Laufe des Hauptstudiums ist ein mindestens zweimonatiges Betriebspraktikum (insbesondere in Industrie, Wirtschaft, Verwaltung) vorgeschrieben.
- (6) <sup>1</sup>Für das Grundstudium wird folgender Aufbau empfohlen:

	Informatik		Theoretische Grundlagen	
1. Studien- semester	Informatik I	4+2	Analysis I Lineare Algebra I	4+2 4+2
2. Studien- semester	Informatik II	4+2	Einführung in die Theoretische Informatik Analysis II	4+2 4+2
3. Studien- semester	Informatik III	4+2	Logik für Informatiker	2+2
4. Studien- semester	Systemnahe Informatik Softwarepraktikum	4+2 6		

<sup>2</sup>Dabei definieren sich die Vorlesungsinhalte in den Grundvorlesungen Informatik wie folgt:

- Informatik I: Funktionale und Imperative Programmierung
- Informatik II: Objektorientierte Programmierung und Maschinennahe Konzepte
- Informatik III: Algorithmen und Datenstrukturen
- Systemnahe Informatik: Grundzüge der Betriebssysteme und Kommunikationsdienste und -netze.

- (7) <sup>1</sup>Nach Möglichkeit sollen auch im Anwendungsfach bereits im ersten Studiensemester Veranstaltungen besucht werden, damit die nötigen Leistungspunkte rechtzeitig erworben werden können. <sup>2</sup>Zum selben Zweck sollen nach Möglichkeit bereits einzelne Hauptstudiumsveranstaltungen während des Grundstudiums besucht werden. <sup>3</sup>Einschränkungen und Voraussetzungen zum Besuch von Hauptstudiumsveranstaltungen im Grundstudium können von den Prüfern des Faches festgelegt werden.

## § 12

### Anwendungsfach Mathematik

- (1) <sup>1</sup>Im Grundstudium des Anwendungsfachs Mathematik sind die in § 11 Abs. 1 Buchst. e) genannten Vorlesungen zu hören. <sup>2</sup>Zusätzlich zu den gemäß POLPDiplInf § 11 Abs. 2 Buchst. a) in die Diplomvorprüfung eingebrachten Vorlesungen sind drei Vorlesungen aus folgender Auswahl einzubringen:
- Lineare Algebra II
  - Analysis II
  - Analysis III
  - Numerik I
  - Wahrscheinlichkeitstheorie
  - Optimierungsmethoden I.
- (2) <sup>1</sup>Im Hauptstudium sollen mindestens drei Vorlesungen aus mindestens drei der folgenden vier Gruppen gehört werden:
- Numerik
  - Stochastik



- Optimierung/Operations Research
- Reine Mathematik.

<sup>2</sup>Im Fall der Gruppen Stochastik und Optimierung/Operations Research dürfen dies nicht die Vorlesungen sein, die bereits gemäß § 11 Abs. 2 POLPDiplInf in die Diplomvorprüfung eingebracht wurden.

### § 12a Anwendungsfach Geographie

- (1) Im Grundstudium des Anwendungsfachs Geographie sind folgende Prüfungsmodule verpflichtend:

		<b>SWS:</b>
	1 Vorlesung mit Proseminar in Sozial- und Wirtschaftsgeographie	3
	1 Vorlesung mit Mittelseminar in Sozial- und Wirtschaftsgeographie	3
	2 Proseminare in Physischer Geographie	4
	1 Topographische Kartenübung	2
	1 Geländepraktikum	4
	2 Exkursionstage in Sozial- und Wirtschaftsgeographie	1
	2 Exkursionstage in Physischer Geographie	1

- (2) Im Hauptstudium des Anwendungsfachs Geographie sind folgende Prüfungsmodule verpflichtend:

		<b>SWS:</b>
	1 Hauptseminar zur Angewandten Geographie	2
	1 Thematische Kartenübung	2
	1 Übung zu Geographischen Informationssystemen	2
	1 Projektstudium oder 1 Ökologieseminar	2
	1 Große Exkursion mit Vorbereitungsübung	6

### § 12b Anwendungsfach Physik

- (1) Im Grundstudium des Anwendungsfachs Physik sind folgende Prüfungsmodule verpflichtend:

- Physik I
- Physik II
- Physikalisches Praktikum für Anfänger (im Umfang von einem Semester bzw. insgesamt 8 SWS) oder Theoretische Physik I oder II.

- (2) Im Hauptstudium des Anwendungsfachs Physik muss eine der folgenden Varianten gewählt werden:

- Theoretische Physik III und Festkörperphysik I (in dieser Reihenfolge)
- Struktur der Materie I und II
- Theoretische Physik III und entweder Theoretische Physik IV oder eine theoretische Spezialvorlesung (4 V + 2 Ü).

## § 12c

### Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre

- (1) <sup>1</sup>Im Grundstudium des Anwendungsfachs Betriebswirtschaftslehre sind folgende Pflichtvorlesungen mit je 2 SWS zu hören:

1. Betriebswirtschaftslehre A – C

In den Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre A – C wird betriebswirtschaftliches Grundlagenwissen vermittelt. Die Inhalte können etwa Themen aus den Bereichen betriebliches Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Investition und Finanzierung, Steuern, Produktion und Logistik, Marketing, Unternehmensführung usw. behandeln.

2. Informationswirtschaft A – C

Die in den Vorlesungen Informationswirtschaft A – C vermittelten Kenntnisse betreffen die Rolle und Bedeutung der Wirtschaftsinformatik als Querschnittsdisziplin zwischen der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre. Die Inhalte können dabei etwa die Gestaltungspotenziale vom Einsatz von Informationssystemen in bestimmten Branchen wie z.B. der Finanzdienstleistungsbranche, die Unternehmensmodellierung, IT-Projektmanagement, zwischenbetriebliche Informationssysteme/Electronic Commerce, Umweltinformatik etc. behandeln.

<sup>2</sup>Darüber hinaus sind zwei Wahlpflichtfächer im Umfang von je 2 SWS zu hören. <sup>3</sup>In diesem Bereich kann der Student Veranstaltungen nach Wahl aus einem Katalog belegen, der von den Prüfern im Fach Betriebswirtschaftslehre festgelegt wird.

- (2) <sup>1</sup>Im Hauptstudium sind 10 SWS aus Betriebswirtschaftslehre und Informationswirtschaft zu hören, die aus Pflicht- und Wahlpflichtteilen stammen. <sup>2</sup>Die Prüfer für das Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre müssen einen Pflicht- sowie einen Wahlpflichtteil und die entsprechende Zuordnung von Prüfungsmodulen zu den jeweiligen Teilen bestimmen. <sup>3</sup>Die genaue Anzahl der zu bestehenden Prüfungsmodule legen die Prüfer fest.

## § 12d

### Anwendungsfach Philosophie

- (1) Das Grundstudium des Anwendungsfachs Philosophie besteht aus Vorlesungen (V), Proseminaren (PS) und Seminaren (S) von mindestens 12 Semesterwochenstunden:

- Einführung in die Logik / Sprachphilosophie (2 V oder 2 PS)
- Wissenschaftstheorie (2 V, 2 PS)
- Erkenntnistheorie / Kognitionswissenschaften (2 V, 2 PS)
- Philosophiegeschichte (2 PS).

- (2) Das Hauptstudium des Anwendungsfachs Philosophie besteht aus Lehrveranstaltungen von mindestens 12 Semesterwochenstunden:

- Philosophie und Geschichte der Informatik (2 V oder 2 S)
- Logik / Sprachphilosophie (2 V, 2 S)
- Erkenntnistheorie / Kognitionswissenschaften (2 V, 2 S)
- Ethik / Praktische Philosophie (2 S).

### III.

#### Durchführung des Studiums

##### § 13

#### Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Vom Institut für Informatik wird für jedes Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis herausgegeben, welches, nach Fachsemestern gegliedert, Empfehlungen für den Studienverlauf gibt und Angaben folgender Art macht:

- Themenkreise der angebotenen Lehrveranstaltungen
- Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungen, aufgeteilt nach Semestern
- Kennzeichnung der Lehrveranstaltungen mit Scheinerwerb
- gegebenenfalls Angaben über beschränkte Teilnehmerzahlen.

##### § 14

#### Studienfachberatung

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Instituts für Informatik durchgeführt. <sup>2</sup>Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. <sup>3</sup>Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums
- nach nichtbestandenen Prüfungen
- im Fall eines Wechsels von Studienfach oder Anwendungsfach bzw. Studiengang oder Hochschule.

##### § 15

#### Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird je nach Veranstaltung durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte oder Hausarbeiten geführt. <sup>2</sup>Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Veranstaltung von dem oder der Lehrenden bekanntgegeben. <sup>3</sup>Der Nachweis über das Betriebspraktikum gemäß § 16 POLPDiplInf wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erbracht, bei dem das Praktikum stattgefunden hat.
- (2) Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der allgemeinen Fristen wiederholt werden.

##### § 16

#### Prüfungen

- (1) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sollen alle für die Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen erbracht worden sein.
- (2) Bis zum Ende des neunten Fachsemesters sollen alle für die Diplomprüfung erforderlichen Leistungen erbracht worden sein.

- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) am Institut für Informatik ausgegeben werden.

#### IV.

### Schlussbestimmung

#### § 17

### Inkrafttreten, Übergangsregelung und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ihr Studium begonnen, aber ihre Diplom-Vorprüfung noch nicht absolviert haben, führen ihr Grundstudium nach der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Angewandte Informatik und den Bachelor-Studiengang Informatik und Electronic Commerce an der Universität Augsburg vom 24. April 2001 (KWMBI II 2002 S. 435), geändert durch Satzung vom 5. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 1191, ber. KWMBI II 2003 S. 1869), zu Ende. <sup>2</sup>Das Hauptstudium verläuft nach den Vorgaben der vorliegenden Studienordnung. <sup>3</sup>Bereits erbrachte Leistungen aus dem Hauptstudium werden anerkannt.
- (3) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits im Hauptstudium befinden, führen ihr Hauptstudium und die damit angestrebte Diplom-Prüfung gemäß der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Angewandte Informatik und den Bachelor-Studiengang Informatik und Electronic Commerce an der Universität Augsburg vom 24. April 2001 (KWMBI II 2002 S. 435), geändert durch Satzung vom 5. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 1191, ber. KWMBI II 2003 S. 1869), zu Ende.
- (4) Studenten, die sich zum Wintersemester 2004/2005 für den Diplom-Studiengang Informatik an der Universität Augsburg einschreiben, studieren nach der vorliegenden Studienordnung.
- (5) Die Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Angewandte Informatik und den Bachelor-Studiengang Informatik und Electronic Commerce vom 24. April 2001 (KWMBI II 2002 S. 435), geändert durch Satzung vom 5. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 1191, ber. KWMBI II 2003 S. 1869), tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 23. Juni 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 30. Juni 2004, Az. L - 266 A, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. August 2004, Nr. X/4-5e69eIX-10b/28 717.

Augsburg, den 2. September 2004

I. V.

gez.

(Prof. Dr. Thomas M. Scheerer)  
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 2. September 2004 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. September 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. September 2004.

